



Europäischer Rat

Brüssel, den 21. März 2019  
(OR. en)

EUCO XT 20004/19

BXT 20  
CO EUR 7  
CONCL 2

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50)  
(21. März 2019)  
– Schlussfolgerungen

---

Die Delegationen<sup>1</sup> erhalten anbei die vom Europäischen Rat (Artikel 50) auf der oben genannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

---

<sup>1</sup> Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

1. Der Europäische Rat nimmt das Schreiben von Premierministerin Theresa May vom 20. März 2019 zur Kenntnis.
2. Als Antwort darauf billigt der Europäische Rat das Rechtsinstrument zum Abkommen über den Austritt und die Gemeinsame Erklärung zur Ergänzung der Politischen Erklärung, die von der Europäischen Kommission und der Regierung des Vereinigten Königreichs am 11. März 2019 in Straßburg vereinbart wurden.
3. Der Europäische Rat stimmt einer Fristverlängerung bis zum 22. Mai 2019 unter der Voraussetzung zu, dass das Austrittsabkommen in der nächsten Woche vom Unterhaus gebilligt wird. Falls das Austrittsabkommen in der nächsten Woche nicht vom Unterhaus gebilligt wird, stimmt der Europäische Rat einer Fristverlängerung bis zum 12. April 2019 zu und erwartet vom Vereinigten Königreich vor diesem Datum Angaben zum weiteren Vorgehen zur Prüfung durch den Europäischen Rat.
4. Der Europäische Rat bekräftigt, dass nicht erneut über das Austrittsabkommen, das im November 2018 zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich vereinbart wurde, verhandelt werden kann. Jede einseitige Verpflichtung oder Erklärung oder jeder sonstige einseitige Akt sollte mit dem Geist und den Buchstaben des Austrittsabkommens vereinbar sein.
5. Der Europäische Rat ruft dazu auf, auf allen Ebenen die Arbeit zur Vorbereitung und Notfallvorsorge für die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs fortzusetzen und dabei allen möglichen Ergebnissen Rechnung zu tragen.
6. Der Europäische Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben.

---